



Beratungsvorlage

Bearbeiter: Frau Lorenz

Gremium
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
29. Oktober 2020

TOP 5

**Landtagswahlen Baden- Württemberg am 14. März 2021
hier: Bildung der Wahlbezirke und der Wahlvorstände**

Am 14.03.2021 werden die Bürger in Baden-Württemberg von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können und zur Wahl des Landtags aufgerufen. Die anstehenden Wahlen werden unter den hygienerechtlichen Vorgaben der aktuellen Corona-Verordnung durchgeführt.

Die Gemeinde Au bildet gemäß § 6 Landtagswahlgesetz (LWG) i.V.m. §§ 1, 2 Landeswahlordnung (LWO) einen Wahlbezirk.

Für den Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Darüber hinaus hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, als Kreiswahlleiter, gem. § 10 Abs.2 LWG, die Einsetzung von Briefwahlvorständen in den Gemeinden angeordnet. Nach dieser Anordnung wird für die Gemeinde Au ein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet.

Wahlvorsteher und Wahlvorstände

Die Wahlvorsteher und Ihre Stellvertreter werden vom Bürgermeister berufen (§ 13 (1) LWG).

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind. Die in der Gemeinde bestehenden Parteien (Gruppierungen) sollen angemessen berücksichtigt werden. (13 Abs. 2 LWG)

Wahlvorsteher und Briefwahlvorstände

Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern (§ 14 Abs. 3 i.V. m. § 13 Abs. 2 Lwg9: Sämtliche Mitglieder des Briefwahlvorstandes sind vom Bürgermeister zu berufen (§14 Abs. 2 LWG).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt von der Bildung des Wahlbezirks und der Wahlvorstände Kenntnis.